

Ergänzungen zu den Musterstatuten STV

Die Musterstatuten beabsichtigen alle verschiedenen Vereinsorganisationen mit Mustervorschläge abzudecken und bedienen die Vereine mit Detailausführungen. Die Vereine können die Statuten individuell erarbeiten. Der Detailgrad hängt oftmals von der Vereinsgrösse ab, empfohlen ist grundsätzlich eine möglichst einfache, schlanke Ausgestaltung.

Rechtlich gesehen müssen folgende Punkte statutarisch geregelt werden:

- Vereinszweck
- Mittel (finanzielle Mittel)
- Organisation (ist hier Vorstand und seine Aufgaben, VV und seine Aufgaben gemeint? Nicht aber, welches TK wir jetzt haben und welche Riegen, oder? Es ist möglich zu sagen, es gibt ein Vorstand, die sich passend an die gegebenen Zeiten konstituieren, Details findet ihr im Reglement?)

Untenstehend liefert das STV-Vereinsmanagement noch einige Ausführungen, worauf bei der Erstellung von Statuten zu achten ist.

Einsatz von Reglementen

Es wird empfohlen, möglichst viele Punkte reglementarisch, statt statutarisch zu regeln. Der Grund dafür ist, dass eine statutarische Änderung - im Gegensatz zu einer reglementarischen Anpassung - in der Regel eine Genehmigung der Vereinsversammlung mittels 2/3 Mehrheit erfordert. Grundsätzlich findet die VV nur einmal jährlich statt und es sind Termine zu berücksichtigen (Traktandierung, Versand der Unterlagen vor der VV,...). Folglich ist man unter Umständen unflexibel.

Reglemente müssen ebenfalls von der Vereinsversammlung genehmigt werden, können jedoch bestimmen, über welche Entscheidungskompetenz die entsprechenden Gremien/Vorstand/Kommissionen verfügen. So kann mittels Reglements beispielsweise die Entscheidung über gewisse Geschäfte an die entsprechende Stelle delegiert werden (Bspw. die Höhe eines Leitergeschenks, Änderung der Vorstands-Zusammensetzungen, Vereinsorganisation, Leiterentschädigung, ..., WEITERE BEISPIEL etc.).

Das Ziel von Reglementen ist, einen Grundsatz, der von der Vereinsversammlung genehmigt wurde, zu befolgen, jedoch flexibler auf zukünftige Bedürfnisse, finanzielle oder personelle Herausforderungen etc. reagieren zu können.

Art. 6 Riegen / Art. 7 Riegegründungen / Art. 8 Riegenstatus und Riegenverwaltung

Es wird empfohlen das Thema «Riegen» nicht in den Statuten, sondern in einem Organisationsreglement festzuhalten. Gesetzlich ist nicht vorgeschrieben, die Riegen namentlich in den Statuten zu erwähnen. Sobald die Riegen aber in den Statuten vorkommen, bedarf es bei jeder Neugründung bzw. Auflösung einer Riege einer Statutenanpassung – sprich einer Zustimmung der Vereinsversammlung mit einer 2/3 Mehrheit. Um den zukünftigen Bedürfnissen und der damit verbundenen Entwicklung von neuen Sportangeboten modern und agil entgegenzutreten, empfiehlt sich deshalb, dies in einem Organisationsreglement zu regeln.

Art. 15 Freimitglieder / Art. 16 Ehrenmitglieder / Art. 18 Passivmitglieder

Ob die Mitgliederkategorien in diesem Detailgrad in den Statuten definiert werden sollen, entscheidet jeder Verein selbst. Besonders das Stimmrecht der Ehren- und Freimitglieder ist umstritten. Unter Ehrenmitgliedern verstehen wir Mitglieder, die während einer längeren Zeitspanne mit viel Herzblut grosse Arbeit für den Verein geleistet haben. Dank grosser Erfahrung können sie für den Verein eine grosse Stütze sein und beratend zur Seite stehen. Kritisch wird ein Stimmrecht dann, wenn damit der turnenden Generation zukunftsorientierte Entwicklungen verunmöglicht werden.

Art. 21 Geschäfte

Die Statuten sollen die Geschäfte auflisten und festhalten, für welche die entsprechenden Organe verantwortlich sind, nicht aber, welche Geschäfte exakt an der Vereinsversammlung als Traktandum behandelt werden soll. Den Inhalt einer Traktandenliste in den Statuten aufzunehmen ist unnötig bzw. wird nicht empfohlen. Die Gestaltung der Traktandenliste soll flexibel und

nach Bedarf möglich sein. Würden die Traktanden in den Statuten aufgeführt, muss die Versammlung diese Traktanden immer behandeln und kann sich somit nicht nur auf die anstehenden Geschäfte fokussieren. Ausserdem bedürfte es einer Statutenänderung (Abstimmung mit 2/3 Mehrheit), sofern die Traktandenliste geändert werden soll.

Art. 23 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Statuten sollen zukunftsorientiert definiert werden, weshalb für die Einberufung der Vereinsversammlung (Einladung) und auch für den Versand des Protokolls neue Kommunikationsmittel berücksichtigt und angewendet werden sollten. Wichtig ist, für jede Zielgruppe den passenden Kommunikationsweg einzusetzen.

Art 30 Zusammensetzung

Es wird empfohlen, in den Statuten auf die Bestimmung der Anzahl Vorstandsmitglieder und der exakten Amtsbezeichnung (mögliche Ausnahme: Präsident*in und Kassier*in) zu verzichten, da der Verein sonst gebunden ist, diese Vorgaben zu erfüllen und eine allfällige Änderung der Vorstandszusammensetzung eine Statutenänderung zur Folge hat. Wie sich der Vorstand im Detail zusammensetzt, kann im Organisationsreglement festgehalten werden. Im Organisationsreglement soll die Amtsbezeichnung, der Funktionsbeschrieb mit den exakten Aufgaben und weiteres für die Organisation Wesentliches bestimmt werden.

Art. 36ff TK / Art. 39 SP / Art. 40 Revisionsstelle / Art. 43 ff Verwaltung

Die Technische Kommission bzw. Spezialkommissionen sind organisatorische Gremien/Kommissionen, die sinnvollerweise in einem Organisationsreglement geregelt werden können. Finden diese Kommissionen Eingang in die Statuten, muss der Verein beachten, dass jegliche Änderung, Weiterentwicklung oder Reorganisation im Zusammenhang mit diesen Gremien eine Statutenänderung zur Folge hat. Auch hier ist wiederum die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit nötig.

VII. Finanzen, Art. 50 Einnahmen / Art. 51 Ausgaben / Art. 52 Mitgliederbeiträge

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins stichwortartig in den Statuten festzuhalten, gibt einen guten Überblick. Es handelt sich hier um das «WAS». Das «WIE», also wie hoch beispielsweise die Leiterentschädigungen ausbezahlt werden, sollte reglementarisch geregelt werden.

Ausserdem wird empfohlen, die Höhe der Mitgliederbeiträge nicht in den Statuten festzuhalten, da es bei einer Änderung der Mitgliederbeiträge eine Statutenänderung erfordert und eine Genehmigung der Vereinsversammlung von 2/3 Mehrheit benötigt. In den Statuten kann geregelt werden, ob die Mitgliederbeiträge jährlich genehmigt werden müssen, was eine jährliche Auseinandersetzung mit den Mitgliederbeiträge ermöglicht oder ob die Beiträge bis auf Widerruf (also bis ein Antrag zur Änderung der Mitgliederbeiträge erfolgt) gültig sind.